

# Gemeinderatssitzung 16. Mai 2011

## 1. Bürgerfragestunde

In der Bürgerfragestunde wurde eine Anfrage vorgebracht, die der Vorsitzende beantwortete.

## 2. Bauanträge

Seit der letzten öffentlichen Sitzung am 18. April 2011 sind drei Bauanträge eingegangen:

- a) Flst.Nr. 8247/1 Errichtung eines Wohnhauses – Änderungsplanung im Bereich des Kellergeschosses Waldgasse 4 a
- b) Flst.Nr. 83 Antrag auf Befreiung: Höhe der Gartenmauer 108 cm inkl. Schlussstein, anstatt 80 cm Ellenrieder Str. 36
- c) Flst.Nr. 6190/15 Neubau einer Lagerhalle mit Büro und Betriebsleiterwohnung Im Allmendgrün

Der Gemeinderat erteilte für die Fälle a) und c) das Einvernehmen nach § 36 BauGB. Die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes für den Fall b) wurde ausgesprochen, wobei das Landratsamt darauf hingewiesen wurde, neu eingebrachte straßenverkehrsrechtliche Gesichtspunkt fachtechnisch zu prüfen.

## 3. Neustrukturierung der Realschul-Einzugsbereiche in Offenburg

Zwischen der Gemeinde Ortenberg und weiteren Umlandgemeinden und der Stadt Offenburg besteht seit 1973 eine Vereinbarung über den Bau und Betrieb von Realschulen in Offenburg. Die Gemeinde Ortenberg beteiligt sich an den laufenden Kosten der Realschulen auf der Grundlage der Schülerzahlen (2010: 328 EUR \* 67 Schüler = 21.976 EUR). Nach dieser Vereinbarung ist der Gemeinde Ortenberg bei Maßnahmen von erheblicher organisatorischer Bedeutung Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

Aktuell wird der Realschulbereich in Offenburg neu strukturiert. Ein wesentliches Ziel ist, die in der Erich-Kästner-Realschule seit Jahren bestehende Raumnot durch eine Zurückführung auf eine Zweizügigkeit zu entzerren.

Alle Schülerlenkungsmaßnahmen sind durch die staatliche Schulverwaltung verursacht. Die Stadt Offenburg hat diesbezüglich eine beratende Rolle. Danach werden ab dem Schuljahr 2011/12 die neuen Einzugsbereiche der beiden städtischen Realschulen auf das Stadtgebiet (incl. Ortsteile) und auf die Gemeinden Durbach (Erich-Kästner-Realschule - EKR) und Ortenberg (Erich-Kästner-Realschule oder Theodor-Heuss-Realschule - THR) begrenzt. Nur bei freien Kapazitäten werden Schüler aus anderen Gemeinden berücksichtigt. Ggfs. findet ein Ausgleich zwischen den beiden städtischen Realschulen statt. Die in den beiden Schulen schon bestehenden Klassen verbleiben an dem bisherigen Standort.

Entgegen der ursprünglichen Absicht, alle Schüler aus Ortenberg der THR zuzuweisen gilt nun das Prinzip der Wohnortnähe. Ortenberger Kinder erhalten daher in der EKR eher einen Platz als zum Beispiel Kinder aus Elgersweier oder Zunsweier. Eine Garantie für Ortenberger zugunsten der EKR kann aber nicht verbindlich gegeben werden, denn eine

Verweisung an die THR in Einzelfällen kann nicht ausgeschlossen werden. Dies geschieht dann, wenn die EKR bereits bis zur Grenze der Zweizügigkeit Aufnahme gesuche hat. Aufgrund der demografischen Entwicklung werden solche schülerlenkenden Maßnahmen – wie dies auch im Bereich der Gymnasien gang und gäbe ist - real aber immer seltener werden.

Wenngleich eine verbindliche Zuweisung der Ortenberger an die EKR wünschenswert wäre muss nach Auffassung des Gemeinderates akzeptiert werden, dass unter den gegebenen Rahmenbedingungen und Möglichkeiten objektiv betrachtet das Konzept schlüssig und nachvollziehbar erscheint. Allerdings sollte in begründeten Einzelfällen (z. B. Geschwisterkinder) die Möglichkeit einer Aufnahme von Ortenbergern auf die EKR möglich sein.

Herr Klaus Keller, Abteilungsleiter für Schule und Sport von der Stadtverwaltung Offenburg erläuterte in der Sitzung Konzept.

Der Gemeinderat nahm die Neukonzeption zur Kenntnis und gab jedoch in seinem Beschluss zu erkennen, dass es im Interesse der Gemeinde Ortenberg liege, wenn möglichst allen Ortenberger Realschülern ein Platz an der EKR angeboten werden kann. Daher sollten die Stadt Offenburg und die staatliche Schulverwaltung die innerstädtische Grenze der Einzugsbereiche jeweils so ziehen, dass nicht aufgrund einer geringfügigen Überschreitung der Aufnahmegrenzen Kinder aus Ortenberg an die THR verwiesen werden müssen. Gleiches soll gelten, wenn bereits Geschwisterkinder an der EKR sind.

#### **4. Gesplittete Abwassergebühr: Satzungsregelung zu Versickerungs- Regenwassernutzungs- und Rückhalteanlagen**

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 20. Dezember 2010 wurden die Versiegelungsarten und Versiegelungsgrade für die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr festgelegt. Im Vorgriff auf eine spätere Satzungsänderung ist nunmehr noch eine Satzungsregelung zu Versickerungs-, Regenwassernutzungs- und Rückhalteanlagen zu treffen.

Seitens der Mitglieder des Abwasserzweckverbandes wurde angeregt, eine einheitliche Regelung über die versiegelten Grundstücksflächen in die Abwassersatzungen aufzunehmen. Sowohl die Stadt Offenburg als auch die Gemeinden Durbach und Hohberg haben bereits diese Satzungsregelung getroffen.

##### ▪ Versickerungsanlagen

Versiegelte Flächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser regelmäßig in eine private Versickerungsanlage (z.B. Versickerungsmulde, Rigole) versickert und nur über einen Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, sollen bei der Gebührenbemessung nicht in vollem Umfang berücksichtigt werden.

##### ▪ Regenwassernutzungsanlagen

Wasser aus Regenwassernutzungsanlagen kann als Brauchwasser (z. B. Toilettenspülung, Waschmaschine) im Haushalt genutzt und der öffentlichen Schmutzwasseranlage zugeführt werden. Es wird daher nicht in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage eingeleitet. Die Fläche, von der das Niederschlagswasser aufgefangen wird, darf daher nicht vollständig in die Flächenberechnung für die Niederschlagswassergebühr eingehen, um eine doppelte Belastung des Gebührenschuldners zu vermeiden. In der Satzung sollte daher vorgesehen werden, die in eine Regenwassernutzungsanlage entwässernden Flächen nur mit einem

(kleinen) Nutzungsfaktor für den Notüberlauf in Ansatz zu bringen. Bei der Nutzung von Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung gelten diese Überlegungen entsprechend.

- Regenwasserrückhalteanlagen

Dies sind Anlagen, die Niederschlagswasser zeitlich verzögert (Drosseleinrichtung) der öffentlichen Abwasseranlage zuführen.

Der Gemeinderat beschloss daher folgende Regelungen in die noch zu ändernde Abwassersatzung aufzunehmen:

§...  
Versiegelte Grundstücksflächen

(1)...

(2)...

Bereits beschlossen in der Sitzung am 20. 12.2010

(3) Versiegelte Flächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser regelmäßig in einer Versickerungsanlage versickert und nur über einen Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit einem Faktor von 0,1 der Fläche berücksichtigt. Hinweis: Versickerungsanlagen sind genehmigungspflichtig (Entwässerungsantrag).

(4) Versiegelte Flächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser regelmäßig über eine Niederschlagswassernutzungsanlage (z.B. Zisterne) genutzt wird und nur über einen Notüberlauf und/oder eine Drosseleinrichtung den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden

a) bei einer Nutzung des Niederschlagswassers ganz oder teilweise im Haushalt oder Betrieb als Brauchwasser (z.B. für Toilettenanlagen, Waschmaschinen o.ä.) mit einem Faktor von 0,5 der Fläche berücksichtigt.

b) bei einer Nutzung des Niederschlagswassers ausschließlich zur Gartenbewässerung mit einem Faktor von 0,7 der Fläche berücksichtigt.

Dies gilt nur für Flächen oder Flächenanteile, für die die angeschlossenen Niederschlagswassernutzungsanlagen ein Speichervolumen von 1 m<sup>3</sup> je angefangene 50 m<sup>2</sup> angeschlossene Fläche und mindestens ein Speichervolumen von 2 m<sup>3</sup> aufweisen und diese fest mit dem Boden verbunden sind.

(5) Versiegelte Flächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser regelmäßig in einer Rückhalteanlage zurückgehalten wird und nur über einen Notüberlauf und/oder eine Drosseleinrichtung den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit einem Faktor von 0,5 der Fläche berücksichtigt.

Dies gilt nur für Flächen oder Flächenanteile, für die die angeschlossenen Rückhalteanlagen ein Speichervolumen von 1 m<sup>3</sup> je angefangene 50 m<sup>2</sup> angeschlossene Fläche und mindestens ein Speichervolumen von 2 m<sup>3</sup> aufweisen und diese fest mit dem Boden verbunden sind.

(6) Abs. 3 und 4 gelten entsprechend für sonstige Anlagen, die in ihren Wirkungen vergleichbar sind.

## **5. Auftragsvergaben für den Innenausbau der Schulmensa**

Im Jahr 2010 wurden die Rohbauarbeiten für den Umbau der vorhandenen Kellerräume des Alten Schulgebäudes in eine Mensa für die Werkrealschule und für die Grundschule abgeschlossen.

Bis zum Ende des laufenden Schuljahres soll nun der Innenausbau erfolgen. Der Haushaltsplan enthält hierfür einen Ausgabeansatz von 82.000 EUR.

Nach durchgeführter Ausschreibung der Arbeiten wurde der Auftrag für die Kücheneinrichtung an die Firma PS-Möbel aus Achern vergeben.

## **6. Bekanntgaben von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung**

Der Vorsitzende gab folgende Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 18. April 2011 bekannt:

- Beschluss über die Veräußerung von zwei Grundstücken im Gewerbegebiet Allmendgrün
- Beschlussfassung über einen Stundungsantrag
- im schriftlichen Verfahren: Auftragsvergaben für den Ausbau der Schulmensa in den Gewerken
- Elektroinstallationsarbeiten
- Sanitärarbeiten

## **7. Verschiedenes**

Die nächste planmäßige Sitzung des Gemeinderates findet am 6. Juni 2011 statt.